

Zahlungsabkommen -> *internationale Wirtschaftsverträge*

Zahlungsbefehl -> *Mahnverfahren*

Zeuge: 1. Person, die im Ermittlungs- oder gerichtlichen Verfahren, das Dritte betrifft, ihre Wahrnehmungen über Tatsachen bekunden soll, deren Kenntnis für die Entscheidung der Sache erforderlich ist. Der Z. erfüllt im Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren eine wichtige Aufgabe im Prozeß der Wahrheitsfindung. Die Z.naussage ist Beweismittel. Die Mitwirkung des Z. an der Aufklärung bestimmter Vorgänge sichert, daß das -> *Gericht* den Sachverhalt aufklären und beurteilen kann. Die Mitwirkung als Z. im gerichtlichen Verfahren liegt deshalb im gemeinsamen Interesse der Gesellschaft, des Staates und aller Bürger und ist für die als Z. vor Gericht auftretenden Bürger Verpflichtung. Die Fähigkeit, als Z. aufzutreten, ist nicht an das Alter gebunden, bei Kindern muß jedoch die Glaubwürdigkeit der gemachten Aussagen richtig eingeschätzt werden. Der als Z. benannte Bürger hat grundsätzlich der Ladung des Untersuchungsorgans oder des Gerichts Folge zu leisten und über seine Wahrnehmungen auszusagen. Unberechtigtes Nichterscheinen vor Gericht kann das Aussprechen einer Ordnungsstrafe gegen den Bürger oder die zwangsweise Vorführung nach sich ziehen. Ein Aussageverweigerungsrecht hat ein bestimmter, im Gesetz aufgeführter Personenkreis (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Geistliche, Ehegatten, Verwandte). Angehörige von staatlichen Dienststellen, der bewaffneten Organe u. ä., die einer Schweigepflicht unterliegen, bedürfen einer Aussagegenehmigung ihrer Vorgesetzten. 2. Z. ist auch, wer

der Form halber zu einem bestimmten Vorgang (Abschluß von Rechtsgeschäften) hinzugezogen wird, um bei Bedarf über seine dabei gemachten Wahrnehmungen berichten zu können.

Zivilrecht: Zweig des sozialistischen Rechts der DDR, in dem verfassungsmäßige Grundrechte und -pflichten der Bürger konkretisiert sind und ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen durch den sozialistischen Staat geregelt werden. Das Z. gestaltet vor allem gesellschaftliche Beziehungen, die sich bei der Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse zwischen Bürgern und Betrieben sowie zwischen den Bürgern untereinander ergeben. Es fördert die Entwicklung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen, die allseitige Durchsetzung der sozialistischen Moral und entsprechender Verhaltensweisen in den Beziehungen der Bürger und Betriebe. Das Z. bestimmt die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Bürger und die allgemeinen Anforderungen an Verträge (-> *zivilrechtlicher Vertrag*), regelt das persönliche Eigentum und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie vor allem die vielfältigen über Verträge sich verwirklichenden vermögensrechtlichen Beziehungen der Bürger bei der Befriedigung ihrer materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse (z. B. Kauf, Wohnungsmiete, Dienstleistungen, Leihe, Verwahrung, Auftrag, Darlehen, Versicherung, Verkehrsleistungen u. a.). Es bestimmt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen gegen das Leben, die Gesundheit und das Vermögen; es regelt das -> *Erbrecht*. Das Z. besitzt für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen große